

115. Druckfehlerberichtigung

Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Facility Management (MSc)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Facility Management“ hat zum Ziel, den Studierenden ganzheitliche, aber auch vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse im Bereich des Managements von Gebäuden zu vermitteln.

TeilnehmerInnen sollen nach Absolvierung des Studiums befähigt sein, die Anforderungen an das Management der „gebauten Umgebung“ durch Eigentümer, Betreiber und Nutzer zu kennen sowie unter Berücksichtigung der rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen priorisiert umzusetzen. In dem dynamisch wachsenden Berufsbild sollen sie Strategien und Prozesse entwickeln können sowie ihre Managementkompetenzen erweitern.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Facility Management“ wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten und wird grundsätzlich in Form von Blockveranstaltungen (Modulen) abgehalten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (3) Von der Leiterin bzw. dem Leiter des Departments kann ein Wissenschaftlicher Beirat ernannt werden. Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt und berät die Lehrgangsleitung.

§ 4. Dauer

Das Studium wird berufsbegleitend angeboten und dauert 4 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Facility Management“ sind:

- (1) Ein abgeschlossenes, facheinschlägiges, in-oder ausländisches Hochschulstudium zumindest auf Bachelor-Niveau, oder
- (2) ein abgeschlossenes, in- oder ausländisches Hochschulstudium zumindest auf Bachelor-Niveau und eine facheinschlägige und qualifizierte mindestens zweijährige Berufserfahrung, oder
- (3) Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung (Studienberechtigung) und eine facheinschlägige und qualifizierte mindestens vierjährige Berufserfahrung, wobei auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können, oder
- (4) ohne Hochschulzugangsberechtigung (Studienberechtigung), aber Vorliegen einer facheinschlägigen Meisterprüfung und einer facheinschlägigen und qualifizierten mindestens sechsjährigen Berufserfahrung, wobei auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können, oder

- (5) ohne Hochschulzugangsberechtigung (Studienberechtigung) eine facheinschlägige und qualifizierte mindestens acht-jährige Berufserfahrung, wobei auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden.
- (6) Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt der Lehrgangsleitung. Zusätzlich ist die positive Beurteilung in einem Aufnahmeverfahren für 1) bis 5) Voraussetzung. Bei Zulassung aufgrund von 3) 4) oder 5) beurteilt die Lehrgangsleitung, ob damit eine dem Absatz 1) oder 2) gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wurde. Im Zweifelsfall ist das Vorliegen der gleichzuhaltenden Qualifikation durch eine Aufnahmeprüfung zu beurteilen.

§ 6. Sprachkenntnisse

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises ist von der Lehrgangsleitung festzulegen.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium für Facility Management erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die für einen Lehrgang zur Verfügung stehen, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen, organisatorischen und ökonomischen Gesichtspunkten festzustellen.

§ 8 Bewerbung und Zulassung

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen und einem von der Lehrgangsleitung geeignet festzulegenden Bewerbungsverfahren.
- (3) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Studiums Facility Management setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Fächer/ LV	ECTS	UE
1	Einführung ins Facility Management	3	25
2	Kommunikationskompetenz	3	25
3	Technische Grundlagen im Facility Management		
	<i>Bauphysik, Klima-Engineering, Normen</i>	4	25
	<i>Technische Gebäudeausrüstung, Automatisierungs- und Messtechnik</i>	4	25
4	Energiemanagement		
	<i>Energieversorgung, Energierecht, Energiemanagement</i>	2	15
	<i>Erneuerbare Energien</i>	2	15
	<i>Energieausweis, Building Assessment</i>	2	15
5	Umweltmanagement	2	15
6	Konzepte für zukunftsfähige Gebäude	4	30
7	Facilitäre Planung	4	25
8	Facilitäre Dienstleistungen, Organisation	4	25

9	Prozessmanagement	4	25
10	Vertragsmanagement	4	25
11	Betriebsführung und Instandhaltung	4	30
12	Betriebswirtschaft und Management		
	<i>Betriebswirtschaft</i>	4	30
	<i>Controlling und Management</i>	4	25
13	Informations- und Datenmanagement	4	25
14	Projektmanagement	5	30
15	Immobilienwirtschaft	3	25
16	Sicherheit	4	30
17	Wissenschaftliches Arbeiten	2	10
18	Masterthese	18	
	Gesamt	90	495

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und in einer Informationsbroschüre oder auf der Website kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben für einen positiven Abschluss des Lehrgangs „Facility Management“ folgende Leistungen zu erbringen:

Die Abschlussprüfung umfasst:

1. Mündliche oder schriftliche Prüfungen oder schriftliche Arbeiten über die im Unterrichtsprogramm angeführten Fächer 1- 16. Die Prüfungsart wird bei Lehrgangstart bekanntgegeben.
2. Erfolgreiche Teilnahme am Fach Wissenschaftliches Arbeiten.
3. Die Erstellung und Verteidigung der Master-These wie folgt:
 - a) Verfassung und positive Beurteilung einer Master-These
 - b) Kommissionelle mündliche Prüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind die Präsentation und die Verteidigung der Master-These.
 - c) Für die kommissionelle Prüfung hat die Departmentleitung Prüfungssenate aus dem Kreis jener Personen zu bilden, die zur Betreuung und Beurteilung der Master-These nach § 12 Abs. 3 berechtigt sind. Jedenfalls gehört dem Prüfungssenat die BetreuerIn der Master-These an.
 - d) Die Zulassung zu dieser kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Fachprüfungen sowie die positive Beurteilung der Master-These voraus.

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Abschlussarbeit (Master-These)

- (1) Für den Abschluss des Lehrganges ist die Verfassung einer schriftlichen Arbeit, der Master-These, erforderlich.
- (2) Die Master-These ist eine praxisorientierte, wissenschaftlich fundierte Projektarbeit zu einer ausgewählten Fragestellung aus einem, im Lehrgang unterrichteten Fachbereich.
- (3) Die Departmentleitung kann weiter in begründeten Fällen Universitäts- und HochschullehrerInnen sowie sonstige, beruflich und außerberuflich besonders qualifizierte in- und ausländische Fachleute mit der Betreuung der Master-These betrauen.
- (4) Die Master-These ist bei der Lehrgangsleitung einzureichen.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 14. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Facility Management)“, abgekürzt „MSc“ zu verleihen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem WS 2014/15 in Kraft.

§ 16. Übergangsbestimmung:

Studierenden, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, können sofern kein freiwilliges Übertreten in diese Verordnung erfolgt, noch nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 13 vom 20. Februar 2008 oder nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt 41 vom 12. August 2011 abschließen.